

Allgemeinverfügung **zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und die Einschränkung der** **Nutzung des Grundwassers**

Auf der Grundlage des § 100 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, wird für alle Oberflächengewässer des Landkreises Stendal untersagt. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur punktuellen Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen (z.B. Rasen-, Tennis- und Golfplätze) wird in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen, aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für Bewässerungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
3. Die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen wird täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr untersagt. Ausgenommen davon ist die Bewässerung mittels Systemen mit bodennaher und wasserverlustarmer Ausbringtechnik.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und **gilt bis zum 30.09.2026 oder bis auf Widerruf.**
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Sofern eine Wasserentnahme im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein begründeter formloser Ausnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, E-Mail: wasserbehoerde@landkreis-stendal.de, gestellt werden.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist nach § 10 (3) WG LSA als untere Wasserbehörde gemäß § 12 (1) WG LSA i.V.m. § 11 WG sowie § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 VwVfG örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind § 11 WG LSA i.V.m. den §§ 18, 25, 26, 46 und 100 WHG. Nach diesen Vorschriften obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen, in der Funktion der Gewässeraufsicht die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehenden Gefahren für Gewässer abzuwehren. Gemäß § 100 (1) S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Zu Nr. 1) Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern

Aufgrund der auch in diesem Jahr anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern des Landkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nachdem bereits in vergangenen Jahren die Niederschlagsmengen weit unter dem Jahresdurchschnitt lagen und sich die Situation auch in den Wintermonaten nicht wesentlich verbessert hat, sind bereits viele Gewässer im Landkreis Stendal trockengefallen oder so leistungsschwach, dass in absehbarer Zeit mit einem Trockenfallen zu rechnen ist. Nennenswerte Niederschläge sind erfahrungsgemäß in den Sommermonaten nicht zu erwarten, so dass eine Änderung der Situation nicht absehbar ist.

Vor allem in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels technischer Hilfsmittel, wie Pumpvorrichtungen, aus den Oberflächengewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt.

Verminderte Abflussmengen, geringe Wasserstände sowie das Algenwachstum und der Sauerstoffmangel führen dazu, dass das Wasserdargebot und die Wasserqualität abnimmt und zur Gefährdung für Flora und Fauna, für die Wasser als Lebensgrundlage dient, führt.

Entnahmeverbot - Eigentümer und Anliegergebrauch

Gemäß § 26 WHG dürfen oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigten Person ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden. Wasser darf durch diese Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch setzt voraus, dass eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung steht. Ist dies nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Demzufolge sind die Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird deshalb nach Nr.1 dieser Verfügung entsprechend eingeschränkt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Kreisgebietes zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 29 WG LSA i.V.m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 (1) WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG stellen Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern Gewässerbenutzungen dar, welche gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Es besteht dabei allerdings kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen.

Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 (1) WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu gewährleisten, der an das entsprechende Abflussgeschehen und der Gewässergüte orientiert, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist daher das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpenvorrichtung zu verbieten.

Zu Nr. 2) und 3) Bewässerungsverbot von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen und Beregnungsverbot von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in der Zeit zwischen 10:00 und 19:00 Uhr

Eine Auswertung der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) vorliegenden Pegelstände ergab zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Stendal. Aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich die Grundwasserstände nicht wieder erholen konnten. Insoweit sind Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern oder zumindest verringern.

Die klimatische Entwicklung weist eine Erhöhung der Sonnenscheindauer sowie Lufttemperatur auf und führt zu einer schnelleren Verdunstung. Dies wirkt sich auch auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserstände aus. Diese sind in den letzten Jahren sukzessive gefallen und bewegen sich unterhalb der langjährigen Mittelwerte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zwischen 10:00 und 19:00 Uhr ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust eintritt. Die ineffiziente Wasserverwendung, insbesondere durch Schlauchtrommelberegnungsanlagen / Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) mit kleiner Tropfchengröße und

Rasensprengern führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die Festsetzung des Zeitraumes dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt die unterschiedlichen Zeiten von Sonnenauf- und -untergang der Monate Juli bis September des Jahres.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch. Das Entnahmeverbot von 10:00 – 19:00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Zu Nr. 4) Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2026 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Befristung und Widerrufsvorbehalt stellen Nebenbestimmungen gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i.V.m. § 36 (2) Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den September hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 (3) S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 (1) VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Gemäß § 41 (4) S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 5) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nummer 5 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung

entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landwirtschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der Nutzung des Grundwassers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit sind Einschränkungen auch verhältnismäßig. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignete und angemessene Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs, der Nutzung des Grundwassers und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a (2) des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 (5) VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.
2. Als verlustarm gelten Systeme mit bodennaher Applikationstechnik wie beispielsweise Kreis- oder Linearberegner, Düsenwagen, Tropfschläuche oder Unterflurbewässerungssystemen. Bei Beregnungskananonen behält sich die untere Wasserbehörde eine Prüfung vor.
3. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 (1) Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 (2) WHG).

Hansestadt Stendal, den 25.06.2026



Puhlmann



Fundstellenverzeichnis

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2026 (GVBl. LSA S. 222, 225)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

SOG LSA

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (GVBl. I S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2026 (GVBl. LSA S. 123)